



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen · Dorfstraße 10 · 17213 Hinfelsen OT Setow

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH

████████████████████
Ferdinand-Beit-Str. 7b
20099 Hamburg

NUR per E-Mail: mail@ep-stadtplaner.de

Forstamt Wredenhagen

Bestätigt von: ██████████

Telefon
Fax
E-Mail



Aktenzeichen: OB18/ SB17/ 444,382/ 15/ 2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Setow, 27.09.2023

Vorhaben: B-Plan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin Süd I“ und 2. Änderung des FNP der Gemeinde Ganzlin

Ihr Schreiben vom 22.09.2023 - Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr ██████████

hiermit nehme ich zum Entwurf des B-Plans Nr. 17 „Solarpark Ganzlin Süd I“ und der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Ganzlin wie folgt Stellung:

Der oben genannte Bebauungsplan grenzt südlich und westlich an Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V² an.

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. Wald im Sinne des §2 LWaldG einschließlich der Waldabschlagsflächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen.

¹ vgl. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

² vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVVOBl. M-V S. 7911, 794) geändert worden ist

Der Mindestabstand von 30 Metern zum Wald wird entsprechend § 20 LWaldG eingehalten. Daher kann eine forstbehördliche Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des FNP in Aussicht gestellt werden.

Begründung:

Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.v. §2LWaldG zur Herstellung von Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen ist unzulässig. Mecklenburg-Vorpommern als waldarmes Bundesland ist daran interessiert Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§1 Abs. 2 LWaldG). Eine Umwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte ein.

Die Waldflächen im Sinne des §2 Abs. 1 LWaldG sowie der Waldabstandsbereich nach §20 LWaldG sind auf dem Lageplan vom 21.08.2023 korrekt eingezeichnet. Die Baufelder für PV Freiflächenanlagen sind derart angelegt, dass keine Waldfläche oder deren Abstandsfläche überplant wurde. Die Errichtung von Zaunanlagen mit Toren sollte zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Lebensraums von Großsäugern, als auch zur Vermeidung von Beschädigungen durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume auch außerhalb des 30 Meter Waldabstandsbereiches erfolgen, selbst wenn diese mit einer Höhe von weniger als 2 Metern nach §4 (4) WAbstVO M-V³ forstrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.

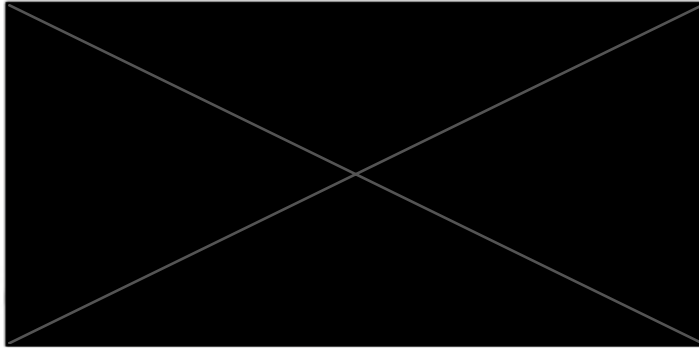
Somit kann eine forstbehördliche Zustimmung zum Bebauungsplan als auch zur 2. Änderung des FNP in Aussicht gestellt werden.

³ vgl. Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Hinweis:

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 Metern und einer Überschirmung von 50% der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des §15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung



Vorstand: Manfred Baum
 Landratsamt Vorpommern-Rügen
 - Amt für das öffentliche Recht -
 Fritz-Reuter-Platz 1
 17138 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BIC: MARK2133
 DAN: DE27 1500 0000 0015 0000 0000
Steuernummer: 070/123456789

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 02
 E-Mail: zentrale@lra-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Betreff: B-Plan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin-Süd I“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin
Datum: Montag, 2. Oktober 2023 um 15:10:33 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: [REDACTED] im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE
An: [REDACTED] | Evers & Partner
Anlagen: image.001.png, doc01817620230925094958.pdf, BIL-Boardingpass.pdf, BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf

Aktenzeichen: 20231002-150559

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
.....

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL sowie ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel,
Germany

www.gascade.de



20231002-
150559_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Mario Mehren

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH

Ferdinand-Beit-Str. 7b
20099 Hamburg

EINGEGANGEN

13. Okt. 2023

Telefon: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM-2294-23-5121-76166
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10. Oktober 2023

**B-Plan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin Süd I“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ganzlin**

Ihr Schreiben vom 22. September 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Es die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Ganzlin geplant. Der Geltungsbereich dieses B-Planes umfasst eine Gesamtgröße von 82,3 ha. Es sollen Flächen der Feldblöcke DEMVLI085DC30017, DEMVLI085DC10065, DEMVLI085DC10039, DEMVLI085DC10066 und DEMVLI085DC10064 in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um Ackerflächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 20. Betreiber dieser Anlage wird die Solarpark Ganzlin Süd I – Infra GmbH & Co.KG sein.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt und am 04.05.2023 genehmigt.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000

Telefax: 0385 / 588 66570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und er ist nicht vermehrbar. In der Gemeinde Friedrichsruhe und in den umliegenden Gemeinden wurden bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant und errichtet. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

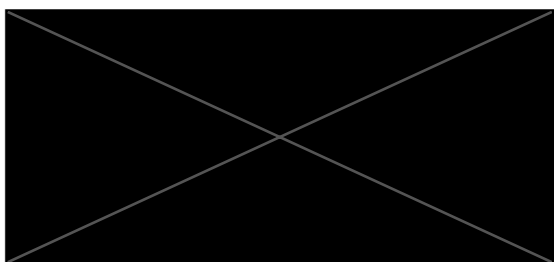
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurde:

- Reterra Service GmbH (Kompostierungsanlage)

Diese Anlage genießt Bestandschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Bearb.:

Fon:

Fax:

Mail:

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4526/23

Az. 512/13076/727-2023

Ihr Zeichen / vom
25.09.2023

Mein Zeichen / vom

Telefon

Datum
23.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Solarpark Ganzlin-Süd I" der Gemeinde Ganzlin

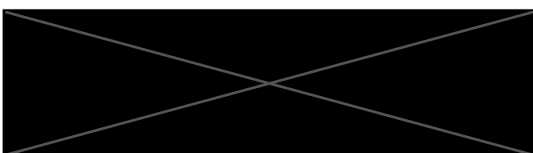
berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

An das Plangebiet grenzt im Norden der ehemalige Tagebau Ganzlin. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter den ID 4543, 4544, 4546 eingetragen. Eine Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahmen ist durch den Solarpark auszuschließen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Bearb.:

Fon:

Fax:

Mail:

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4526/23

Az. 512/13076/727-2023

Ihr Zeichen / vom
25.09.2023

Mein Zeichen / vom

Telefon

Datum
23.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Solarpark Ganzlin-Süd I" der Gemeinde Ganzlin

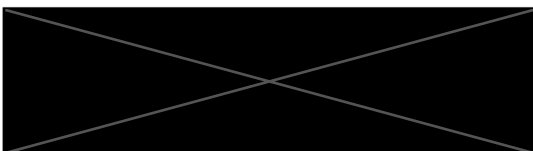
berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

An das Plangebiet grenzt im Norden der ehemalige Tagebau Ganzlin. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter den ID 4543, 4544, 4546 eingetragen. Eine Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahmen ist durch den Solarpark auszuschließen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Bearb.:

Fon:

Fax:

Mail:

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4527/23

Az. 506/13076/728-2023

Ihr Zeichen / vom
25.09.2023

Mein Zeichen / vom



Telefon



Datum
23.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin

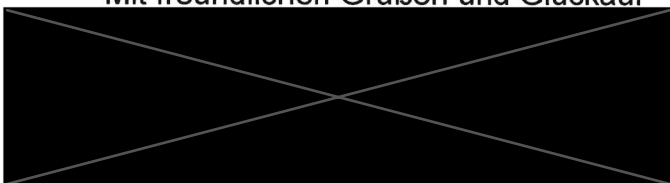
berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

An das Plangebiet grenzt im Norden der ehemalige Tagebau Ganzlin. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter den ID 4543, 4544, 4546 eingetragen. Eine Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahmen ist durch den Solarpark auszuschließen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbB

Ferdinand-Breit Straße 7b

20099 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
23.10.2023

Stellungnahme zur Maßnahme:

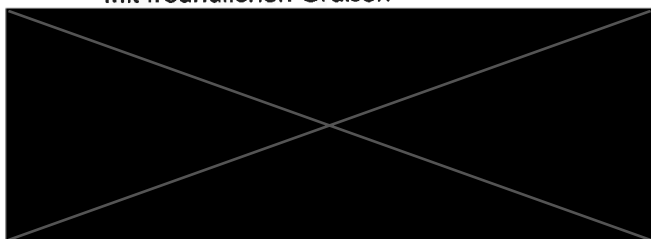
**B-Plan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin Süd I“ &
2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Ganzlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme haben wir keine Bedenken oder Einwände. Es ist kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen oder beeinflusst.

Vorgefundene Dränanlagen und offene Grabensysteme sind zu beachten (Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen).

Mit freundlichen Grüßen



Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbH
Ferdinand-Beit-Straße 7b

20099 Hamburg

Pritzwalker Straße 8
16949 Putlitz

Tel.:
Fax:
www.regioinfra.de

Büro Neustrelitz
Bahnhofsweg 10
17235 Neustrelitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.09.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GF2-P20 / 118-2023

Telefon, Name

Datum
27.10.2023

2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin; B-Plan Nr. 7 „Solarpark Ganzlin-Süd I“

hier: Stellungnahme der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die uns gehörende Strecke 6939 Meyenburg – Karow (Meckl) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planungen betroffen.

Die folgende Stellungnahme gilt für beide Bauleitplanungen gleichermaßen.

Nach Sichtung können wir den Unterlagen zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin sowie zum B-Plan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin-Süd I“ grundsätzlich zustimmen; die im Planungsbereich befindlichen Bahnstrecken sind in den Unterlagen dargestellt und beschrieben.

Die folgenden Hinweise sollten bei den weiteren Planungsstufen dennoch berücksichtigt werden.

- Planungsanlass (Abschn. 1. der Begründung)

Aus gegebenen Anlässen weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Errichtung des Solarparks kein baugenehmigungsfreies Verfahren zulässig ist, da Bahnbelange zu berücksichtigen sind. Weil ein B-Plan keine bahnrechtlich relevanten Vorgaben machen kann, ist vor Ausführung des Vorhabens ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, bei dem der Bauherr zu den durch uns wahrzunehmenden Bahnbelangen Einvernehmen herzustellen hat. Das Einvernehmen kann außerhalb einer Baugenehmigung auch durch eine zwingend im B-Plan-Verfahren zu verankernde „Eisenbahntechnische Zustimmung“ hergestellt werden, für die uns eine konkrete Ausführungsplanung vorzulegen ist. Da Bahnanlagen und -betrieb durch das Vorhaben berührt werden, sind zudem auch unsere Genehmigungs- (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Referat Eisenbahn und ÖPNV) und Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht M-V) im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.

- Hinweis auf Bahnverkehrsfrequenz (Abschn. 2.3/2.11 in Begründung zum B-Plan/TFNP)

Die in beiden Unterlagen enthaltene Formulierung „Diese Bahnstrecke zwischen Güstrow und Meyenburg wird jedoch nur saisonal an Wochenenden betrieben.“ ist zu streichen, da eine Eisen-

bahninfrastruktur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in AEG und ERegG grundsätzlich jederzeit für die Durchführung von Zügen von Eisenbahnverkehrsunternehmen offen sein muss. Dies gilt im Übrigen auch für diese Strecke, die eben nicht nur am Wochenende, sondern sporadisch und mit ca. 5 Zügen im wöchentlichen Durchschnitt befahren wird. Außerdem gibt es die in den Unterlagen bereits angesprochenen „überregionalen Planungen“ zum Streckenausbau mit künftig erheblichem Mehrverkehr, so dass eine verkehrseinschränkende Formulierung jedweder Art in der Begründung fehl am Platze ist.

- Status Strecke 6941

Die Strecke 6941 Ganzlin – Röbel, zuletzt nur im Abschnitt Ganzlin – Stuer durch uns im Auftrag des Streckeneigentümers betrieben, ist gemäß § 11 AEG dauerhaft stillgelegt. Ob inzwischen eine Freistellung der Bahngrundstücke von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG stattgefunden hat, ist uns – wie auch der jetzige Eigentümer – nicht bekannt.

- Blendgutachten für Solarparks an Bahnstrecken

Die Solarpaneele werden in unmittelbarer Angrenzung an unsere Bahnstrecke errichtet und befinden sich in folgenden (ca.) Bereichen im Streckenabschnitt Meyenburg – Ganzlin der Strecke 6939:

. bahnlinks (westlich) des Gleises im Bahn-km 4,94 – 5,085 sowie

. bahnrechts (östlich) im Bahn-km 4,94 – 5,095 sowie 5,23 – 5,34.

In diesem Bereich befinden sich in der Zugfahrtrichtung Süd-Nord sowohl durch den Triebfahrzeugführer (Tf) zu beachtende Signale als auch eine Schrankenanlage (Bahnübergang der B 103), die den Tf während einer Annäherung zu erhöhter Aufmerksamkeit bei der Streckenbeobachtung zwingt. Die Aufmerksamkeit des Tf darf keinesfalls durch Blendwirkungen, die von den Solarpaneelen ausgehen, beeinträchtigt werden. Es ist daher ein Blendgutachten zu erarbeiten und uns vorzulegen, das Blendeinwirkungen bewertet und im Rahmen der Solarparkerrichtung umzusetzende Maßnahmen darlegt, die die vorbeschriebenen Beeinträchtigungen ausschließen.

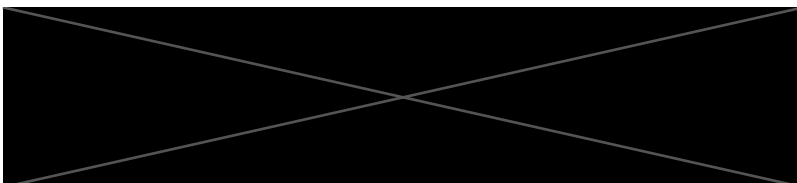
- Anordnung von Schutz- oder Grünstreifen im Solarpark entlang der Bahnstrecke

Im Grünordnerischen Fachbeitrag ist in der Planzeichnung „Entwicklungskonzept“ am nördlichen bahnrechten Bereich ein 7 m breiter Grünstreifen (als „Maßnahme M1“ bezeichnet) vorhanden. Dieser Grünstreifen kann im Ereignisfall an der Bahnstrecke als sog. „Rettungsweg“ dienen, um bei einem Ereignis (z.B. Bahnbetriebsunfall) einen Zugang zur Strecke zu gewährleisten.

Bereiche sind entsprechend der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes freizuhalten, was insbesondere beim Bau von neuen Anlagen neben den Schienenwegen notwendig ist. Ein solcher Grünstreifen kann dies sicherstellen, auch wenn er innerhalb des Solarpark liegt, da dieser grundsätzlich auch für Rettungskräfte zugänglich bleiben muss. Diese Art von Grünstreifen sind daher auch an den beiden südlichen, bahnlinks und -rechts gelegenen Solarparkbereichen vorzusehen (in der Planzeichnung nicht enthalten).

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung bei der weiteren Erstellung des TFNP- und B-Planes.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH


Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Organisationseinheit

Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner



Telefon



Fax

03871 722-77 

E-Mail



Aktenzeichen

BP 230057

Dienstgebäude

Ludwigslust

Zimmer



Datum

27.10.2023

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 17
"Solarpark Ganzlin-Süd I" der Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See**

Bezug:

Schreiben des Planungsbüros vom 22.09.2023

Planzeichnung M 1: 2500 vom 21.08.2023

Begründung zum Vorentwurf vom 14.09.2023

Grünordnerischer Fachbeitrag, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 28.08.2023

Vorabzug Bestandsplan Biotoptypen, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 14.06.2023

Entwicklungskonzept zum Umweltbericht, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 14.07.2023

Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Amphibienfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Brutvogelfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Fledermausfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Rastvogelfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Reptilienfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ganzlin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Baulastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten (besonders wichtig an der Bundesstraße 103).

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.



FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen. [zu Punkt: 4.8.1]
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**. [zu Punkt: 6.6]
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Parchimer Umland herzustellen. [zu Punkt: 6.6]
7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Der Bau und der Betrieb des Solarparkes muss so erfolgen das der Erholungswert der angrenzenden Wohngrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Solarpark Ganzlin-Süd I" der Gemeinde Ganzlin.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Seitens des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation wurde keine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren verfasst.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Punkt 3.15: Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale ist nachrichtlich wie folgt zu ändern:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wird zugesichert.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Ganzlin.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Evers & Partner Stadtplaner, Stand 14.09.2023
- Vorentwurf Planzeichnung, Evers & Partner Stadtplaner, Stand 21.08.2023
- Grünordnerischer Fachbeitrag, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 28.08.2023
- Vorabzug Bestandsplan Biotoptypen, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 14.06.2023
- Entwicklungskonzept zum Umweltbericht, Landschaftsplanung Jakob und Fichtner, Stand 14.07.2023
- Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Amphibienfauna, Faunistica, Stand Februar 2023
- Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Brutvogelfauna, Faunistica, Stand Februar 2023
- Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Fledermausfauna, Faunistica, Stand Februar 2023
- Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Rastvogelfauna, Faunistica, Stand Februar 2023
- Ergebnisbericht mit Karten zur Untersuchung der Reptilienfauna, Faunistica, Stand Februar 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Ganzlin Süd I“ aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: [REDACTED])

1. Den Ausführungen und dem Fazit der Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2640-401 „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt.
2. Das vorgestellte Ausgleichskonzept wird seitens der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich befürwortet. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst nach Vorlage der detaillierten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im nächsten Verfahrensschritt möglich.
3. Folgende Punkte zu den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu überarbeiten:
 - 3.1 Im Umweltbericht (S. 46, Kapitel 4.1, dritter Absatz) heißt es:
Für alle als Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind grundsätzlich bei deren Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen, um auch langfristig die ökologischen und gestalterischen Funktionen zu erfüllen.

Diese Festlegung ist verbindlich als textliche Festsetzung in den Teil B der Satzung aufzunehmen. In der Begründung entfaltet die Festlegung keine rechtsverbindliche Wirkung.

- 3.2 Für die Ausgleichsmaßnahmen M1 und M4 wird die Maßnahme 2.21 Anlage von Feldhecken der HzE M-V 2018 zugrunde gelegt. Demnach ist ein Auf-Stock-setzen der Hecke nicht zulässig. Der Umweltbericht (S. 47, Kapitel 4.1.1, letzter Satz) stellt jedoch das Auf-Stock-setzen nach 10-15 Jahren in Aussicht. Diese Aussage ist zu streichen.

- 3.3 Der Schutz und Erhalt der in der Maßnahmenfläche 5 liegenden Biotope (Umweltbericht, S.50, Kapitel 4.1.5, letzter Absatz) ist verbindlich als textliche Festsetzung in den Teil B der Satzung aufzunehmen. In der Begründung entfaltet die Festlegung keine rechtsverbindliche Wirkung.
- 3.4 Es ist zu konkretisieren, in welchem Umfang die Windschutzhecke im Rahmen der Maßnahme 5 zu einer naturnahen Feldhecke umgestaltet wird. Werden nur die Bereiche umgestaltet die derzeit schon mit Gehölzen bestanden sind oder soll parallel zum Eichenweg eine durchgehende beidseitige Feldhecke vom südlichen Waldrand bis zur nördlichen bestehenden PV-Freiflächenanlage entstehen?
- 3.5 Im Umweltbericht (S. 50, Kapitel 4.1.5, zweiter Absatz) wird bei den Gehölzpflanzungen auf die Durchführung wie bei Maßnahme M2 (Acker zu extensiver Mähwiese) verwiesen. Hier ist vermutlich der Hinweis auf Maßnahme M1 (Anlage von Feldhecken) gemeint.
- 3.6 Grundsätzlich sind die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den HzE M-V 2018 umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
4. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehruzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
5. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen u.a.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
 - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
 - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.
- Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

Artenschutz:(Bearbeiter: )

Die bisher vorliegenden Erfassungen sind geeignet, die Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG umfassend und plausibel einzuschätzen. Die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung fehlen derzeit und sollten in der nächsten Beteiligungsstufe vorgelegt werden, um eine Stellungnahme der uNB zu ermöglichen.

Aus der Prüfung abgeleitete Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind als Festsetzungen, ggf. als Hinweise im Text Teil B und im Umweltbericht aufzuführen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	29.09.2023 Schmiedel	29.09.2023 Schmiedel					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			19.10.2023 Krüger	19.10.2023 Krüger	Dittmann 04.10.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Laut Unterlagen werden in der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen.

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

3. Mit der nächsten Beteiligung sind beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen, wie ein Lageplan mit Darstellung der Anlagen, die Mengen der wassergefährdenden Stoffe und die Sicherheitsdatenblätter.

**Grundwasser- und Bodenschutz****Auflagen:**

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

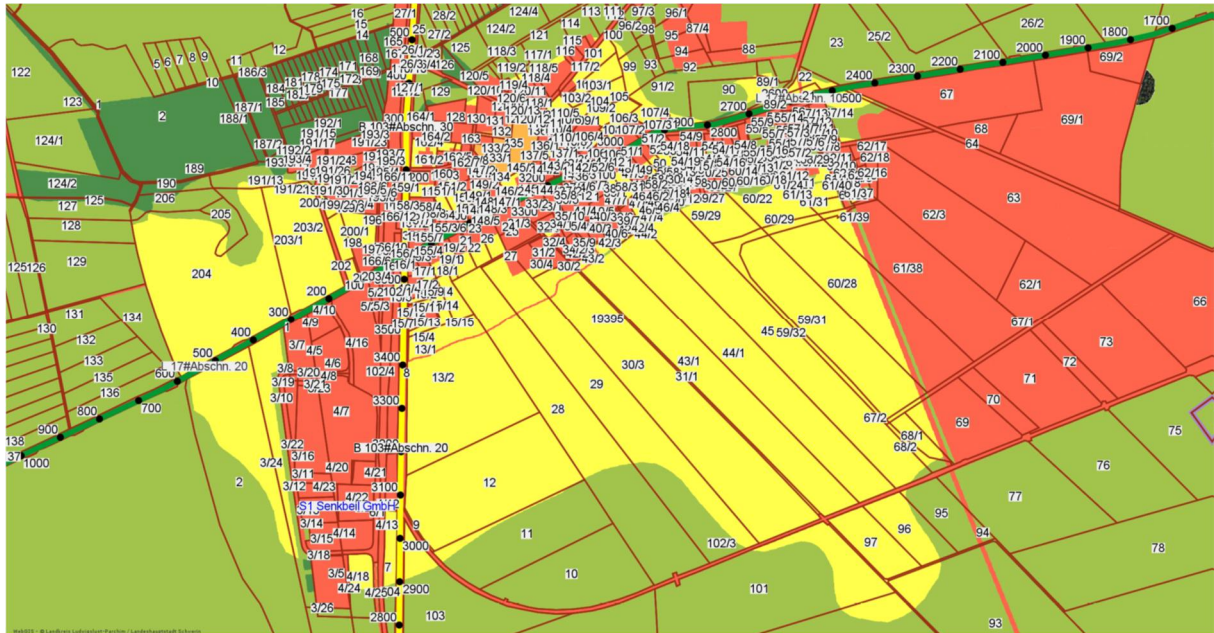
Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich



■ Hohe Schutzwürdigkeit

■ Erhöhte Schutzwürdigkeit

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.



Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Ganzlin-Süd I" der Gemeinde Ganzlin umfasst in der Flur 2 Gemarkung Ganzlin mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Sondergebietsflächen werden in fünf Bereiche SO 1, SO 2, SO 3, SO 4 und SO 5 gegliedert. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Für die Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ist durch eine Blendanalyse nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Bundesstraße 103 und der Bahnstrecke Krakow a. See-Meyenburg ausgeschlossen ist.

5. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

6. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.

[REDACTED]

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

[REDACTED]

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[REDACTED]

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH
[REDACTED]
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Organisationseinheit

Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner

[REDACTED]

Telefon

[REDACTED]

Fax

03871 722-77 [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Aktenzeichen
BP 230058

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
[REDACTED]

Datum
27.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin, Amt Plau am See

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 22.09.2023; PE: 25.09.2023
Planzeichnung 1: 15000 vom 21.08.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 14.09.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Ganzlin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung.

[REDACTED]

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

[REDACTED]

FD 53 – Gesundheit

Der Bau und der Betrieb des Solarparkes muss so erfolgen das der Erholungswert der angrenzenden Wohngrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

[REDACTED]

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin.

XXXXXXXXXX

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Seitens des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation wurde keine Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren verfasst.

XXXXXXXXXX¹

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

XXXXXXXXXX

Bauleitplanung

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wird zugesichert.

XXXXXXXXXX

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

XXXXXXXXXX

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Ganzlin Süd I" der Gemeinde Ganzlin bestehen aus naturschutzfachlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 "Solarpark Ganzlin Süd I" der Gemeinde Ganzlin im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer Ausbau
Keine Einwände	02.10.2023 Schmiedel	02.10.2023 Schmiedel					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			19.10.2023 Krüger	19.10.2023 Krüger	Dittmann 04.10.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
3. Sollten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant sein, sind mit der nächsten Beteiligung beurteilungsfähige Unterlagen einzureichen, wie ein Lageplan mit Darstellung der Anlagen, die Mengen der wassergefährdenden Stoffe und die Sicherheitsdatenblätter.



Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

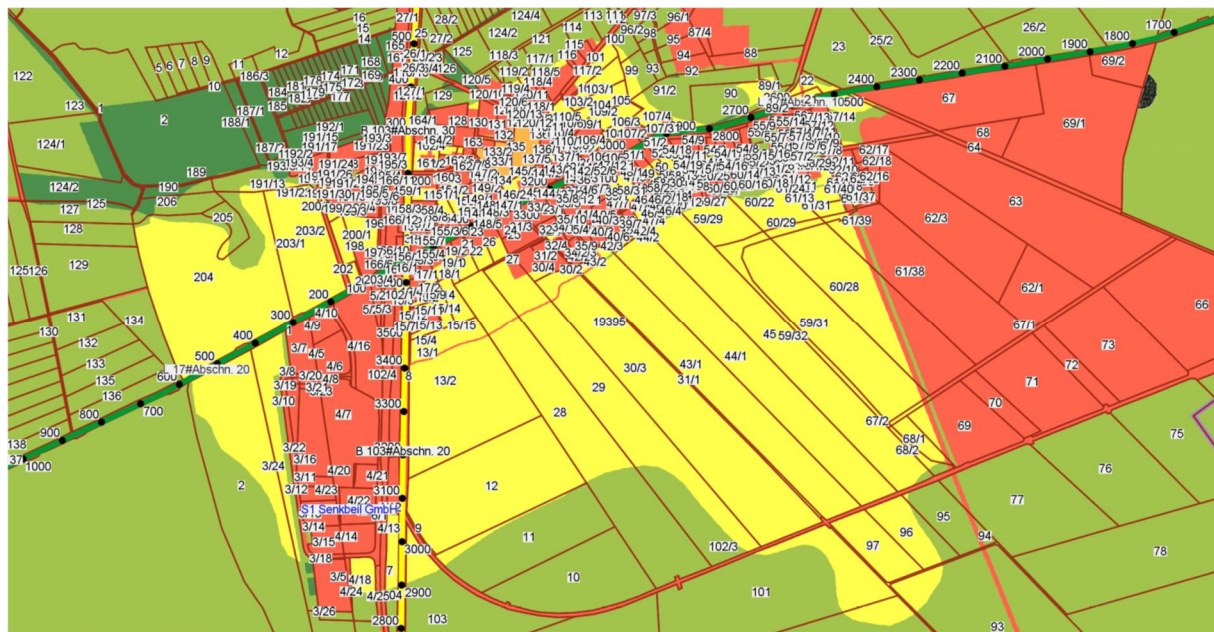
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuansprachnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich

■ Hohe Schutzwürdigkeit

■ Erhöhte Schutzwürdigkeit

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.



Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ganzlin umfasst in Flur 2 Gemarkung Ganzlin mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben wird eine Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Sondergebietsflächen werden in fünf Bereich SO 1, SO 2, SO 3, SO 4 und SO 5 gegliedert. Weil für Sondergebiete gemäß TA Lärm keine Immissionsrichtwerte empfohlen werden, wird zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie der Gebietsstruktur auf die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes abgestellt.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Für die Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ist durch eine Blendanalyse nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Bundesstraße 103 und der Bahnstrecke Krakow a. See-Meyenburg ausgeschlossen ist.

5. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
6. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.



Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.



Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230925_010003-02
Schwerin, den 02.11.2023

Evers & Partner

Ferdinand-Beit-Straße 7b

20099 Hamburg

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 22.09.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Ganzlin

Grundstueck Solarpark Ganzlin-Süd I

Georeferenz

Vorhaben B-Plan Nr. 17 und 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Hier eingegangen 25.09.2023 10:13:42

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPg), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPg (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPg) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n** gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in

Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230925_010003-02.xml

ORI230925_010003-02.pdf



72A5A410595285C1FD3615F4546073FA

02.11.2023 17:41:59



Gemeinde Ganzlin
c/o Amt Plau am See
Markt 2
19395 Plau am See

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 und 2. Änderung des
Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Ganzlin, ausschließlich per eMail

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu den oben genannten Plänen möchte ich folgende Anmerkungen fristgerecht
abgeben:

Geltungsbereiche bei beiden Plänen:

Es lässt sich feststellen, dass gegenüber den Beschlüssen der
Gemeindevertretung vom 03.11.2022 sich der Geltungsbereich geändert hat.
Konkret wurde das Flurstück 102/3 (ehemalige Bahntrasse) nicht mehr im
Geltungsbereich aufgeführt. Es scheint sich hierbei um einen Fehler in der
Darstellung der Pläne zu handeln. Konkret ist das Flurstück in beiden
Begründungen aufgeführt und sollte daher auch wie beschlossen in den beiden
Plänen auftauchen. Es lässt sich nur vermuten, dass die Gemeinde dieses

Flurstück bewusst aufgenommen hat um dort eine konkrete Festlegung, beispielsweise eine **Widmung als Radweg** mit aufzunehmen. So könnte nämlich eine entsprechende anderweitige Nutzung verhindert werden und ein entsprechender Wille der Gemeinde konkret festgelegt werden.

Eine solche Festlegung würde von der Öffentlichkeit sicherlich begrüßt werden

Falsche Darstellung der Maßnahmenfläche M1 und M4 im BPlan:

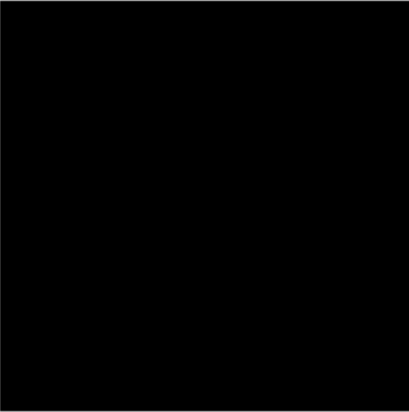
Im Beschluss GA/19/0144 ist als Anlage der verbindliche Antrag des Investors beigelegt. Meines Erachtens ist dieser Antrag auch als Verpflichtung zu den darin geschriebenen Inhalten zu verstehen. Insbesondere Antragspunkt IV.1 ist wohl versehentlich ebenfalls nicht auf der Planzeichnung des BPlanes wiederzufinden.

In dem Antragspunkt wird auf die geschickte geplante Einbindung des Solarpark in die vorhandene Landschaftsstruktur eingegangen. Im Gegensatz zum Solarpark ist Kieswerk (dieser befindet sich unterhalb der Sichtlinie) wird dieser neue Solarpark oberhalb des gewachsenen Ackerbodens aufgestellt. Dieser ist dadurch viel mehr sichtbar als der bereits vorhandene Solarpark. Vergleichbare Wirkung vermittelt vermutlich der Solarpark in Gaarz der optisch sehr auffallend in der Landschaft steht und daher oft als Kritikpunkt genannt wird. Der Investor wollte und will sicherlich auch noch in Zukunft eine solche Wirkung auf die Einwohner der Gemeinde Ganzlin verhindern. Daher hat er angeboten den entsprechenden Park durch einen zusätzlich zu bepflanzenden Sichtschutzwall zu begrenzen. Dies ist sicherlich auch sinnvoll da bei bestehenden Parks zu erkennen ist, dass die geplante Bepflanzung mehrere Jahre benötigen wird um einen möglichen Sichtschutz zu erreichen. Ein entsprechender Wall ist daher sicherlich auch durch die Gemeindevertretung gewünscht und Teil der Willensbildung bei der Beschlussfassung gewesen.

Das der Investor an einem solchen Sichtschutzwall weiterhin Interesse hat ist den vorgelegten Begründungen für den FPlan (Seite 18, Punkt 4.1 Abs. 2) und in der Begründung für den BPlan (Seite 21, Punkt 4.1 Abs. 1) auch aufführt.

Es ist daher von einem Versehen auszugehen, dass in der Beschreibung auf dem BPlan unter Teil B, Punkt 2.1 und 2.3 für die Maßnahmen in den Flächen M1 und M4 vergessen worden ist den Sichtschutzwall ebenfalls mit aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung möchte sicherlich, dass der Investor sich an seine gemachten und im Beschluss zum BPlan hinterlegten und damit öffentlich einsehbaren Antrag gemachten Versprechungen einhält. Eine Abweichung von den gemachten Versprechungen wäre den Einwohnern bei einer solch gravierenden Einschränkung der Sicht sicherlich nicht zu vermitteln. Vermittelt wurde bisher vielmehr ein fließender Übergang über den bepflanzten Wall über die Photovoltaikmodule hinweg in den dahinter befindlichen Wald um eine entsprechend bejahende Stimmung in der Bevölkerung zu erhalten.



Garslin, den 27.10.2023